RosDok Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Nachdem die zwischen Ihro Königlichen Majestät von Dännemarck, Norwegen, [et]c. und dieser Stadt wegen des Müntz-Wesens ... : [Hamburger Münzmandat vom 25. Juni 1736]

[S.l.], [1736]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn823783375

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn823783375/phys_0001
DFG

XXXVII. Schriften.

41.4.

Jus. p. 1 – 50.
Jus. p. 1 – 299.
Nlbr p. 1 – 329.
p. 1 – 68.
p. 1 – 64.
p. 1 – 48.
p. 1 – 21.
Nb. p. 1 – 12.
Nb p. 1 – 21.
Pr. p. 1 – 21.
p. 1 – 35.
Jus. p. 1 – 132.
p. 1 – 36.
p. 1 – 22.

Jk – 1051 1–17.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn823783375/phys_0002
DFG

MC

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn823783375/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn823783375/phys_0004
DFG

Verzeichniß

Der in diesem Bande enthaltenen DANICO HAMBURGENSIUM

1. Einige Nachrichten, zur Erläuterung der fürwährenden, zwischen der Cron Dännemarck, und der Stadt Hamburg obschwebenden Mißhelligkeiten; auf Befehl E. E. Raths gedachter Stadt publicirt im Monath Augusti 1734 als:
   α. Nachricht von dem eigentlichen Zustande der Reichs-Freyheit und Immediatæt der Stadt Hamburg
   β. Nachricht von dem sogenannten Schauenburgischen Hofe in der Stadt Hamburg, und dem eigentlichen Zustande der Streitigkeiten vor dem Kayserl. Reichs-Hofrathe zu Wien.
   γ. Nachricht von der Befugniß, Beschaffenheit, Billigkeit, und dem allgemeinen Nutzen der neuen Hamburgischen Müntz-Verfassungen von 1725. und von dem Zustande der deshalb mit dem Dänischen Hofe entstandenen Mißhelligkeiten.
2. Vertrauten Schreiben eines zu Amsterdam wohnenden patriotisch gesinnten Hamburgers an seinen Bruder in Hamburg betreff. die wahre Veranlassung, und echte Beschaffenheit der K. Dänischen, wieder gedachte Stadt seit verschiedenen Jahren geführten

Beschwerden, und dadurch verursachten Störung des Commercii. Sept. & Oct. 1734 auct. Hojero. Prof. Haon:

3. Mandatum Ampl. Senatus in Ansehung vorstehender Schrift 6. Dec: 1734.

4. Copia des an Ihro K. Majest. zu Dännemark Norwegen von E. E. Rath der Stadt Hamburg am 6. Jul. 1734. abgelassenen Schreibens, den auf dem Hamburger berge am 16. Jun: entstandenen Tumult betreff. sammt dem dazu gehörigen Facto.

5. Nachricht den besagten Tumult betreff. vorigem Facto entgegen gesetzet. nach dem Copenhagener Exemplar. Altona

6. Stadt Hamburgische Anzeige und Anmerkungen, über die vorstehende Nachricht. publ. Mense Nov. 1734.

7. Factum in entschiedener gerichtl. Sache zwischen Martin von Bargen Klägern und Jacob Meincke, Hermann Jacobs Sohn. publ. Mense Oct. 1734.

8. Nachricht von der Beschaffenheit der Stadt Hamburgischen Münz-Verfassung in Ansehung der Commercien der Königl. Dänischen Unterthanen mit besagter Stadt ingleichen von den Ursachen des jetzigen Agio der Königl.

Dänischen Courant-Müntze gegen die Banco Species publ. M. Nov. 1734.

8. b.) Considerations sur l'etat present de la monoie de Hamburg, par raport au commerce des Dannois avec cette Ville, in einer Übersetzung der vorigen Schrift.

8. c.) An Account of the Regulations of the new Hambro' coin, eine Engelländische Übersetzung derselben.

9. Gespräche in dem Reiche der Wahrheit zwischen einem Dänen, Lüneburger und einigen Hamburgern, die von dieser Stadt im Jahr 1726. eingeführten Müntz-Neuerungen betreffend. Copenhagen 1735. auct. Clausbergio, Judaeo converso.

10. Die von Königl. Dänischer Seite allen fremden Gesandtschafften in Copenhagen communicirten Raisons gegen die courant Banco, und das Müntz-Edict der Stadt Hamburg samt deren Beantwortung, nach dem zu Regensburg gedruckten Exemplar. 1735.

11. Vergleich zwischen Ihro K. Mayst. von Dännemark, Norwegen etc. und der Stadt Hamburg d. d. Copenhagen 28. April 1736. samt dem dazu gehörigen Articulo Separato d. d. Altona 10. Jul. 1736. und den

von beyden Theilen darüber ausgewechselten Ratificationen, Hamburg nach den Originalien.

12. Mandatum Ampl. Senat. wegen Aufhebung der Courant-Banco nach Verlauf eines Jahres d. d. 25. Jun. 1736.

13. Patent wegen wieder hergestellter Handlungs-Freyheit mit Hamburg. Altona 3. Jul. 1736. Fehlt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn823783375/phys_0008
DFG

Nachdem die zwischen Ihro Königlichen Majestät von Dännemarck, Norwegen, ꝛc. und dieser Stadt, wegen des Müntz-Wesens, vorhin obgeschwebte Irrungen, durch einen solennen Vergleich, solchergestalt ohnlängst ihre Endschaft erreichet, daß dadurch allem Nachtheil, und den ferneren Besorgnissen, fürs künftige sattsam vorgebeuget worden; Als ist solchem zufolge, von E. E. Rath und Erbgesessener Bürgerschaft, in der am 17 May gehaltenen Zusammenkunft, beliebet und fest gesetzet, daß die im Jahr 1726. errichtete Courant-Banco, und das in demselben Jahre publicirte Müntz-Edict, in so weit durch letzteres dem neuen Hamburgischen couranten Stadt-Gelde ein fester Agio gegen die Banco-Species beygeleget, unterstützet, und von E. E. Rath und Erbgesessener Bürgerschafft garantiret worden, innerhalb Jahres-Frist respectivè abgestellet und aufgehoben werden, mithin dem Königl. Dänischen couranten Gelde, so lange, vermöge ertheilter gnädigsten Versicherung, solches bey seinem gegenwärtigen restituirten innerlichen Gehalte, nemlich à $11\frac{1}{3}$ Rthlr. das Marck fein Silber verbleibet und ausgemüntzet wird, mit und nebst dem Stadt-Gelde, nach freyem Lauf des Commercii, so wohl ein freyer, ungezwungener und gleicher Cours gegen die Banco-Species, als auch ein ungehinderter Lauf und Gebrauch, nach freyer Willkühr der Contrahirenden, in dem Commercio, und sonsten allenthalben, auf dem Fuß, wie es bis 1710 gewesen, verstattet werden solle; Jedoch der Stadt Müntz-Gerechtsamen und Müntz-Privilegiis, und denen bis zu gedachtem 1710ten Jahre allbereits publicirten Verordnungen, Krafft deren kein anderes Geld, als das Hamburgische Stadt-Geld, und die gute Reichs-Species-Müntze respectivè in gewissen öffentlichen Gefällen und Stadt-Recepturen angenommen, auch niemanden in Zahlungen anders, dann gutes, auf Reichs-Schroot und Korn geprägtes, oder Stadt-Geld, aufgedrungen werden kann, in allem und jedem ohnverfänglich.

Gleichwie nun alles obige am 25ten Junius des mit GOtt zu hoffenden nechstfolgenden 1737sten Jahres seinen Anfang nehmen wird; Als hat E. E. Rath, von Obrigkeitlichen Amtes wegen, zu männiglichens Wissenschaft und Nachachtung, solches durch öffentlichen Druck vorläuffig hiemit kund machen lassen wollen. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Lunae die 25 Junii Anno 1736.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn823783375/phys_0009
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn823783375/phys_0012
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn823783375/phys_0013
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn823783375/phys_0014
DFG

Nachdem die zwischen Ihro Königlichen Majestät von Dännemarck, Norwegen, ꝛc. und dieser Stadt, wegen des Müntz-Wesens, vorhin obgeschwebte Irrungen, durch einen solennen Vergleich, solchergestalt ohnlängst ihre Endschaft erreichet, daß dadurch allem Nachtheil, und den ferneren Besorgnissen, fürs künftige sattsam vorgebeuget worden; Als ist solchem [illegible] von E. E. Rath und Erbgesessener Bürgerschaft, in der am 17 May ge[illegible] Zusammenkunft, beliebet und fest gesetzet, daß die im Jahr 1726. e[illegible] Courant-Banco, und das in demselben Jahre publicirte Müntz-Edict, in so weit durch letzteres de[illegible] Hamburgischen couranten Stadt-Gelde ein fester Agio gegen die Banco-Species beygeleget, unt[illegible] und von E. E. Rath und Erbgesessener Bürgerschafft garantiret worden, innerhalb Jahres-Frist re[illegible] abgestellet und aufgehoben werden, mithin dem Königl. Dänischen couranten Gelde, so lange, vermög[illegible] ter gnädigsten Versicherung, solches bey seinem gegenwärtigen restituirten innerlichen Gehalte, [illegible] à 11¼ Rthlr. das Marck fein Silber verbleibet und ausgemüntzet wird, mit und nebst dem Stadt-Ge[illegible] freyem Lauf des Commercii, so wohl ein freyer, ungezwungener und gleicher Cours gegen die Banco-[illegible] als auch ein ungehinderter Lauf und Gebrauch, nach freyer Willkühr der Contrahirenden, in dem Com[illegible] und sonsten allenthalben, auf dem Fuß, wie es bis 1710 gewesen, verstattet werden solle; Jedoch de[illegible] Müntz-Gerechtsamen und Müntz-Privilegiis, und denen bis zu gedachtem 1710ten Jahre allbereits pu[illegible] Verordnungen, Krafft deren kein anderes Geld, als das Hamburgische Stadt-Geld, und die gute Re[illegible] cies-Müntze respectivè in gewissen öffentlichen Gefällen und Stadt-Recepturen angenommen, auch[illegible] den in Zahlungen anders, dann gutes, auf Reichs-Schroot und Korn geprägtes, oder Stadt-Geld, a[illegible] gen werden kann, in allem und jedem ohnverfänglich.

Gleichwie nun alles obige am 25ten Junius des mit GOtt zu hoffenden nechstfolgenden 1737[illegible] seinen Anfang nehmen wird; Als hat E. E. Rath, von Obrigkeitlichen Amtes wegen, zu männiglich[illegible] senschaft und Nachachtung, solches durch öffentlichen Druck vorläuffig hiemit kund machen lasse[illegible]

Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Lunae die 25 Junii Anno 1736.